

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

BPE c/o Dachverband e.V., Thomas-Mann-Str. 49a, 53111 Bonn

Ab 01.01.2005

BPE e.V. Wittenerstr. 87, 44789 Bochum

c/o Ruth Fricke
Mozartstr. 20 b
32049 Herford
Tel. + Fax: 05221/86410
e-mail: Ruth.Fricke@t-online.de

03.12.2004

An

- Frau Bundesjustizministerin B. Zypries
- Die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Zur Kenntnis an

- Enquetekommission Ethik und Recht der modernen Medizin
- Frau Bundesgesundheitsministerin U. Schmidt
- Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages
- Die Patientenbeauftragte der Bundesregierung Frau Kühn-Mengel
- Den Behindertenbeauftragten der Bundesregierung Herrn Haack
- BAGH
- Deutschen Behinderten Rat

Betr.: Gesetzentwurf zur Patientenverfügung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,
Sehr geehrte Damen und Herren,

schon frühzeitig haben wir uns bemüht, an den Beratungen zur Gesetzgebung zur Patientenverfügung aktiv beteiligt zu werden, leider mit abschlägigem Bescheid. Nun ist uns über den Deutschen Behindertenrat der Gesetzentwurf zugegangen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf ist im Wesentlichen auf Entscheidungen am Lebensende ausgerichtet und geht auf die Probleme von Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht hinreichend ein. Menschen mit psychiatrischen Diagnosen müssen die Möglichkeit haben, in gesunden Zeiten mittels Patientenverfügung verbindlich ihre Behandlungswünsche festzulegen bzw. bestimmte Behandlungsformen, wie z.B. EKT, für sich auszuschließen, falls sie aufgrund eines richterlichen Beschlusses nach Psych KG oder Betreuungsrecht gegen ihren Willen in eine psychiatrischen Klinik eingewiesen und dort gegen Ihren Willen behandelt werden. Hier ist z.B. das PsychKG NRW wegweisend, indem es die Bindung an Vorausverfügungen wie z.B. Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen hat. Eine derart klare Regelung für Menschen mit psychiatrischen Diagnosen würden wir uns bei dem Beratung befindlichen Bundesgesetz zur Patientenverfügung auch wünschen.

Obwohl eine psychische Erkrankung die eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit in den meisten Fällen nicht automatisch aufhebt, werden allein in der Allgemeinpsychiatrie (d.h. ohne Suchtkranke

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

und ohne Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben) zwischen 50000 und 80000 Menschen ohne ihre Zustimmung behandelt (Ketelsen, Schulz, Zechert; Seelische Krise und Aggressivität, Bonn, 2004 S. 9) Die in der Begründung zur anstehenden Gesetzesänderung aufgeführten Patientenrechte auf Aufklärung und Einwilligung werden dabei in der großen Mehrheit nicht eingehalten, die Betroffenen werden auch weit über einen möglicherweise zu Beginn vorliegenden Notfall hinaus zur medikamentösen Therapie genötigt. Das Vorlegen von Patientenverfügungen führt häufig dazu, dass diese für ungültig erklärt werden oder gar zum Anlass genommen werden, die Einsetzung eines der Klinik genehmen Betreuers anzuregen.

Es widerspricht verfassungsrechtlichen Grundsätzen, eine bestimmte Gruppe von Menschen generell ihrer Selbstbestimmungsrechte zu beschneiden, nur weil sie mit einer psychiatrischen Diagnose versehen wurden. Nicht nur bei Zwangshospitalisierungen, auch bei freiwilligen Klinikaufnahmen wird in der Psychiatrie selten die wohlinformierte Zustimmung der Patienten zu einer Medikation gesucht. Dies mag darin begründet sein, dass die Psychopharmaka längst nicht für alle Patienten hilfreich sind (lediglich ca. 50% profitieren von einer längerfristigen Medikation) und häufig mit schwerwiegenden, die Lebensqualität beeinträchtigenden Nebenwirkungen behaftet sind.

Wir halten es aufgrund unserer langjährigen Erfahrung für dringend geboten, durch entsprechend eindeutige rechtliche Regelungen den Rechtsalltag in der Psychiatrie an die in der Begründung der Gesetzesänderung ausführlich dargelegte Gesetzeslage anzupassen und schlagen daher vor, den Gesetzestext folgendermaßen zu erweitern:

Eine Patientenverfügung, in der der Betreute, - aber auch jede andere natürliche, volljährige Person, - seinen/ihren Willen zu Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit geäußert hat, gilt bei Einwilligungsunfähigkeit - und d.h. auch unter Bedingungen einer Zwangsmedikation - fort, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Person die Patientenverfügung widerrufen hat.

Nur so ist es unserer Meinung nach erreichbar, dass sich auch in der Psychiatrie allgemeine Rechtsnormen ausreichend durchsetzen und Menschen nicht mehr aufgrund von Diagnosen diskriminiert und in ihren Selbstbestimmungsrechten beschnitten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Fricke
Mitglied des geschäftsführenden
Vorstandes des BPE e.V.